
Benützungsreglement für die Benützung der Koch- schule Leuggern

Ausgabe 2001

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 1 Nutzung

Die Räume der Kochschule im Schulhaus Leuggern können neben der eigentlichen schulischen Nutzung auch für Weiterbildungskurse für Kochen in gesellschaftlicher und geselliger Art durch Organisationen, Vereine und Private genutzt werden.

Der Schulbetrieb genießt Priorität und darf nicht beeinträchtigt werden.

Ortsansässige Gesuchsteller geniessen den Vorrang gegenüber Auswärtigen.

§ 2 Räumlichkeiten

Es werden nachfolgende Räumlichkeiten der Kochschule zur Benützung freigegeben:

- Kochschule mit gesamter Infrastruktur, ausgenommen sind die Lebensmittel (sind vom Veranstalter selber zu besorgen)
- Theoriezimmer Kochschule
- Sanitäre Anlagen im Schulhaus

§ 3 Gesuch

Die Bewilligung zur ausserschulischen Nutzung wird durch die Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat erteilt. Die Gesuche sind mittels schriftlichem Gesuch mindestens **30 Tage vor der Benützung** bei der Schulpflege einzureichen.

Besondere Bestimmungen

§ 4 Grundsatz

Im Schulhaus ist absolutes Rauchverbot. Die Benützer sind verpflichtet, die Geräte und das Material sorgfältig zu behandeln. Der Veranstalter hat vor jeder Benützung der Kochschule mit der Lehrkraft für Hauswirtschaft die Benützungsmodalitäten abzusprechen. Die Räumlichkeiten und die Mobilien sind in gereinigtem und einwandfreiem Zustand zu verlassen (Boden wischen und aufnehmen).

Die verantwortliche Person erhält von der Lehrkraft für Hauswirtschaft eine Checkliste, die beim Verlassen der Kochschule ausgefüllt werden muss.

§ 5 Kontrolle der Räumlichkeiten

Die benützten Räumlichkeiten werden durch die entsprechende Lehrkraft am ersten, der Benützung folgenden Arbeitstag kontrolliert. Allfällige entdeckte Mängel sind via Schulpflege dem Veranstalter mitzuteilen. Die Mängelbehebung hat sofort zu erfolgen. Wenn der Veranstalter dazu nicht in der Lage ist, werden die Mängel auf seine Kosten durch Dritte behoben.

§ 6 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer ist so anzusetzen, dass die Räumlichkeiten bis spätestens um 22.30 Uhr in gereinigtem Zustand verlassen werden.

§ 7 Parkplätze

Für das Parkieren sind die bei den Schulanlagen zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benutzen.

§ 8 Haftung der Räumlichkeiten

Die Benutzer haften für Schäden, welche am Raum, an den benützten Mobilien und Geräten sowie am Inventar entstanden sind. Entstandene Schäden sind der Schulpflege oder der zuständigen Lehrkraft zu melden. Werden nicht gemeldete Schäden festgestellt, werden die Massnahmen nach § 10 eingeleitet.

§ 9 Schlüssel

Den Benützern wird gegen Hinterlegung eines Depots der entsprechende Schlüssel durch die Gemeindkanzlei Leuggern abgegeben. Der Schlüsselempfänger haftet gegenüber der Schulpflege und dem Gemeinderat gemäss diesem Reglement.

§ 10 Strafmassnahmen

Die Benutzer der Kochschule, welche sich nicht an die Weisungen dieses Reglementes halten, sind auf Antrag der Schulpflege durch den Gemeinderat zu verwarren. Nach nutzloser Verwarnung kann der Gemeinderat ein Benützungsverbot und eine Busse bis zu Fr. 200.-- aussprechen.

§ 11 Beanstandungen

Beanstandungen, welche sich mit der Handhabung dieses Reglementes ergeben, können direkt an die Schulpflege oder an den Gemeinderat gerichtet werden.

§ 12 Gebühren

Bezüglich Unterscheidung zwischen den einzelnen Anlässen und den Tarifen für die verschiedenen Benutzungen wird auf den separaten Anhang verwiesen (Gebührenordnung).

Bei einer nachträglichen Absage gemieteter Anlagen bis fünf Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- verrechnet. Werden die gemieteten Anlagen weniger als fünf Tage vor der bewilligten Veranstaltung abgesagt oder ohne Absage nicht benützt, wird die ganze Benützungsgebühr in Rechnung gestellt und fällig.

Über Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen sowie über die Reduktion bzw. den vollständigen Erlass der Gebühren entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Die Abfälle müssen durch den Benutzer auf eigene Kosten entsorgt werden (in Gebühr nicht inbegriffen).

§ 13 Rechtsmittel, Beschwerden

Beschwerden gegen Handlungen aus diesem Reglement sind von den betroffenen Personen oder den Bewilligungsnehmern innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme schriftlich an den Gemeinderat Leuggern zu richten. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Leuggern an der Sitzung vom 25. Juni 2001 genehmigt und auf den 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement zur Benützung der Kochschule Leuggern vom 22. Februar 1993.

5316 Leuggern, 25. Juni 2001

GEMEINDERAT LEUGGERN
Der Gemeindeammann:

sig. Kurt Wyss

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stephan Abegg